

**Der Bürgermeister der Stadt Michelstadt
-als Straßenverkehrsbehörde-
Frankfurter Straße 3
64720 Michelstadt**

Antrag auf Erlass einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis
- gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Antragsteller

Firmenname*	
Name des Antragstellers	Vorname des Antragstellers
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort

für das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

wird die Berechtigung zum

- Parken in einer eingeschränkten Haltverbotszone
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Parkmarkierung
- Parken an Parkplätzen mit Parkscheibenregelung über die zulässige Dauer hinaus
- Parken in Fußgängerzonen

Begründung (kann auch als Anlage beigefügt werden)

für den Zeitraum von (Beginn und voraussichtliches Ende)

beantragt.

Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Dieses Beiblatt wird mit diesem Antrag mitgeliefert bzw. ausgehändigt. Für jede zu erteilende Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis wird gemäß §§ 1 bis 4 der GebOSt i.V.m dem Gebührentarif (Gebührennummer 264) eine Gebühr

für die Dauer der Ausnahmegenehmigung von bis einer Woche	15,- Euro
für die Dauer der Ausnahmegenehmigung von bis zwei Wochen	28,- Euro
für die Dauer der Ausnahmegenehmigung von bis vier Wochen	54,- Euro
für die Dauer der Ausnahmegenehmigung von bis sechs Wochen	67,- Euro

erhoben. Die Gebühr ist nach erfolgter Erteilung zeitnah auf eines der Bankkonten der Stadt Michelstadt zu entrichten.

Sparkasse Odenwaldkreis (BIC HELADEF1ERB) IBAN: DE19508519520040040891

Volksbank Odenwaldkreis (BIC GENODE51MIC) IBAN: DE03508635130000025275

Ort, Datum

Unterschrift

Urschriftlich zurück an:

Stadtverwaltung Michelstadt, - Straßenverkehrsbehörde -, Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt
oder per Fax an 06061/74-169, oder per eMail an ordnungsamt@michelstadt.de

1. Hinweise zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Antragsteller

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe und Dienstleistungsunternehmen, die im direkten Kundenverkehr kurzfristige Dienstleistungen bzw. Reparaturen ausführen und auf ein Servicefahrzeug angewiesen sind. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Reparaturarbeiten bzw. Dienstleistungen, die maximal 1 Tag dauern. Bei längerfristigen Arbeiten ist nach wie vor jeweils eine Einzelausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Weitere Antragsberechtigte sind im Einzelfall durch die Straßenverkehrsbehörde zu prüfen.

Fahrzeuge

Die Ausnahmegenehmigung wird nur für Fahrzeuge, die auf die Firma zugelassen, gekennzeichnet und dazu geeignet sind, Werkzeuge bzw. schwere und sperrige Güter zu transportieren, erteilt. Die Ausnahmegenehmigung ist an das Fahrzeug gebunden. Weitere Fahrzeuge sind im Einzelfall durch die Straßenverkehrsbehörde zu prüfen.

Kenntzeichenwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel ist die Originalgenehmigung zurückzugeben, der Fahrzeugschein zur Einsichtnahme und eine Bestätigung des Antragstellers vorzulegen.

Zeitraum

Die Ausnahmegenehmigung ist zeitlich befristet.

Verlängerung

Die Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag verlängert werden, sofern sich die Voraussetzungen nicht geändert haben. Hierzu genügt es, wenn rechtzeitig vor deren Ablauf dies bei der Straßenverkehrsbehörde schriftlich angezeigt wird.

Widerruf

Die Genehmigung wird jederzeit widerruflich erteilt. Sie wird insbesondere dann widerrufen, wenn sie missbräuchlich genutzt oder gegen die Nebenbestimmungen verstoßen wird.

Kontrolle

Zur Kontrolle der Geeignetheit der Fahrzeuge sind diese ggf. der Straßenverkehrsbehörde vorzuführen.

2. Richtlinien und Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen

Die Ausnahmegenehmigung kann nur für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen sowie weitere Einzelfälle in Anspruch genommen werden, welche längstens 1 Tag dauern. Wird dieser Zeitraum überschritten, so ist nach wie vor eine Einzelgenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen (z.B. für längere Instandsetzungs- oder Sanierungsarbeiten).

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur an Werktagen von 7 - 19 Uhr. Sollte im Einzelfall dieser Zeitrahmen durch unvorhersehbare Umstände nicht ausreichen, kann während der Bürozeit der Straßenverkehrsbehörde unter der Rufnummer 06061/74-118 eine Verlängerung beantragt werden.

Neben dem abgestellten Fahrzeug muss immer eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,05m für Rettungsfahrzeuge vorhanden sein. Das bedeutet, dass von der Ausnahmeregelung in „Engstellen“, wo diese Durchfahrtsbreite neben dem abgestellten Fahrzeug nicht mehr vorhanden ist, **kein Gebrauch** gemacht werden darf.

Bei gleichzeitiger Ankunft mehrerer Handwerker mit Ausnahmegenehmigung ist eine gegenseitige Abstimmung zur Aufrechterhaltung der Rettungszufahrt erforderlich.

Aus der Ausnahmegenehmigung kann kein Rechtsanspruch auf einen freien Stellplatz vor der jeweiligen Arbeitsstätte abgeleitet werden. Wenn kein ausreichender Stellplatz unter Beachtung der Rettungszufahrt von mindestens 3,05m vorhanden ist, muss der nächstmögliche Stellplatz unter Beachtung der vorgenannten Richtlinien in Anspruch genommen werden, auch wenn hierdurch längere Transportwege hingenommen werden müssen.

Es ist nicht erlaubt, die Fahrzeuge auf Sperrflächen, auf Behindertenparkplätzen, im absoluten Haltverbot, auf Ladezonen oder auf Bürgersteigen abzustellen.

Da erfahrungsgemäß im Rahmen von Ausbaugewerken -bedingt durch Terminvorgaben- oft ganze Straßenbereiche und Fußgängerzonen widerrechtlich zugeparkt werden, haben die Überwachungskräfte den Auftrag, die vorgenannten Bestimmungen zu überwachen.

Die Genehmigung dient nicht dazu, reine Personentransporte oder Baustellenkontrollen durchzuführen. Auch dient sie nicht dazu, vor dem Geschäftssitz zu parken.

Zur Bewahrung und zum Erhalt dieser Regelung besteht deshalb die dringende Voraussetzung, dass von den Benutzern der Ausnahmegenehmigung ein hohes Maß an Eigenverantwortung übernommen wird. Um eine Aushöhlung der Straßenverkehrsordnung zu vermeiden und die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Verkehrsablaufes für alle Benutzergruppen zu gewährleisten, muss deshalb die Genehmigungsbehörde dazu übergehen, bei Verstoß gegen die Nebenbestimmungen die Ausnahmegenehmigung **mit sofortiger Wirkung zu widerrufen**.